**Amtsgericht Witten**

Info – Blatt für Angehörige und Erben

Wer ist Erbe?

**Gesetzliche Erben**:

Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die Kinder (bei bereits verstorbenen Kindern deren Kinder, also die Enkel) – nicht der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Falls der Verstorbene keine Kinder oder Enkel hinterlassen hat, sind die Eltern Erben. Falls ein oder beide Elternteile bereits verstorben ist/sind, erben die Geschwister bzw. deren Kinder.

**Testamentarische Erben:**

In der Regel die in Testamenten oder Erbverträgen als solche bezeichnete Personen.

Was muss ich als gesetzlicher Erbe tun?

Sind Sie **gesetzlicher Erbe**, ist in vielen Fällen die Vorlage eines **Erbscheins** (s.u. dazu) erforderlich. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn der Verstorbene Grundbesitz hinterlassen hat. Hat der Verstorbene nur Bankvermögen hinterlassen, liegt es im Ermessen der Bank, die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen.

Was muss ich als testamentarischer Erbe beachten?

Wenn der Verstorbene (Erblasser genannt) eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) hinterlassen hat, ist diese vom Nachlassgericht zunächst zu eröffnen.

**Handgeschriebene Testamente**, welche der Verstorbene nicht beim Amtsgericht hinterlegt hatte, sind unverzüglich im Original beim zuständigen Nachlassgericht (Gericht des letzten Aufenthaltsortes - in der Regel der letzte Wohnort - des Verstorbenen) nebst einer Sterbeurkunde (Original!) einzureichen. Das Gericht benötigt ferner die Namen und Anschriften aller testamentarischen und der gesetzlichen Erben. Sollten Ihnen die aktuellen Anschriften der oder des Erben nicht bekannt sein, geben Sie bitte eventuelle frühere Anschriften an.

**Bei vom Gericht verwahrten Testamenten** (in der Regel sind dies Testamente, die vor einem Notar errichtet worden sind), erhält das Gericht eine Sterbefallmitteilung vom Zentralen Testamentsregister. In dieser Mitteilung ist ein Angehöriger namentlich benannt, der vom Gericht dann gebeten wird, einen Eröffnungsantrag zu stellen und eine Sterbeurkunde einzureichen. Auch hier sind die Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben anzugeben.

Wann und wie wird das Testament eröffnet?

Nach Eingang der Sterbeurkunde und Angabe der Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben wird das Testament eröffnet. **Zur Eröffnung werden die Erben nicht vorgeladen!** Erst durch die Eröffnung erhält das Testament seine Rechtsgültigkeit und kann bei Banken, Versicherungen, Vermietern etc. als Nachweis vorgelegt werden, wer den Verstorbenen beerbt hat. Vom Gericht wird ein Eröffnungsprotokoll erstellt. Eine Abschrift wird zusammen mit einer Abschrift des Testaments an die Erben per Post verschickt. Aus organisatorischen Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, kann es leider ausnahmsweise dazu kommen, dass die Kostenrechnung, die von anderer Stelle aus versandt wird, vor diesen Unterlagen eingeht.

Besonderheiten bei Grundbesitz

Für das **Nachlassgericht** ist immer wichtig, ob der Verstorbene Grundbesitz (Grundstück, Haus, Eigentumswohnung) hinterlassen hat. Geben Sie bitte die Grundbuchbezeichnung an (Gemarkung und Blatt-Nr.), falls Ihnen das nicht bekannt ist, reicht die Angabe von Ort, Straße und Haus-Nr.

Außerdem muss in diesen Fällen das Grundbuch berichtigt werden.

Für die Berichtigung des Grundbuchs werden bei der Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers keine Gebühren erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall eingereicht wird(zuständig ist hier das **Grundbuchamt**). Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes erklärt werden.

Dabei ist zum Nachweis der Erbfolge bei privatschriftlichen Testamentendie Vorlage eines Erbscheins erforderlich (s.u.).

Wo muss ein testamentarischer Erbe welche Unterlagen vorlegen?

Falls der Verstorbene nur Bankvermögen hinterlassen hat, legen Sie als testamentarischer Erbe die vom Gericht übermittelten beglaubigten Abschriften des Eröffnungsprotokolls und des Testaments bei der Bank vor. Es liegt im Ermessen der Bank, ob dieser das Testament ausreicht. Die Bank kann die Vorlage eines Erbscheins (dazu unten) verlangen. Das Gericht hat hierauf keinen Einfluss.

Wie erhalte ich einen Erbschein?

Der Antrag auf Erteilung des Erbscheins kann bei einem Notar oder bei jedem beliebigen Amtsgericht gestellt werden.

Testamentarische Erben müssen dazu das vom Gericht eröffnete Testament nebst Eröffnungsprotokoll vorlegen. Bei der gesetzlichen Erbfolge sind sämtliche Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, die den Erbfall betreffen.

Erteilt wird der Erbschein bei dem Gericht, in dessen Bezirk der letzte gewöhnliche Aufenthalt (in der Regel der letzte Wohnort) des Verstorbenen lag.

Wichtige Hinweise des Gerichts

Sollten Sie einen Erbschein beim hiesigen Nachlassgericht beantragen wollen, wird dringend in Ihrem Interesse um **vorherige telefonische Terminabsprache** gebeten. Wir helfen Ihnen gerne, benötigen dafür jedoch zum Teil erhebliche Zeit, so dass eine Vorplanung erforderlich ist.

Die Eröffnung des Testaments ist **kostenpflichtig**. Die Gebühr beträgt 100 €.

Die im Rahmen des Erbscheinsantrages erforderliche Beurkundung (durch Notar oder Amtsgericht) sowie die Erteilung des Erbscheins (durch das Amtsgericht) sind ebenfalls **kostenpflichtig**.

Die Kosten sind von den Erben als Gesamtschuldnern zu tragen, zunächst wird vom Gericht jedoch der Erbe in Anspruch genommen, der den Antrag stellt.